

Satzung des Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Baden-Württemberg

In Kraft getreten am 25. April 2022 im Rahmen des 16. Landesdelegiertentages in Karlsruhe

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz und Organisationsform	2
§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben	2
§ 3 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft	5
§ 7 Ausschluss von der Mitgliedschaft	5
§ 8 Mitgliedsbeiträge	5
§ 9 Organe des BDK-Landesverbandes	6
§ 10 Der Landesdelegiertentag	6
§ 11 Der Landesvorstand	8
§ 12 Der geschäftsführende Landesvorstand	9
§ 13 Ehrenvorsitzende	10
§ 14 Der Bezirksverband	10
§ 15 Kassenrevision	11
§ 16 Geschäftsjahr	11
§ 17 Datenschutz	11
§ 18 Haftungsbegrenzung	12
§ 19 Schlussbestimmungen	12
§ 20 Inkrafttreten	12

Präambel

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Baden-Württemberg, wurde 1969 als Interessenvertretung aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten in Baden-Württemberg gegründet. Der BDK ist parteipolitisch unabhängig. Seit seinem Bestehen bekennt sich der BDK zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen.

Er und seine Mitglieder bekennen sich zu den nachfolgenden Werten:

- Unantastbarkeit der Würde jedes Menschen.
- Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- Aktives Eintreten gegen jegliche Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung und Ausgrenzung.
- Chancengleichheit und Vielfalt.

Ein erkennbares Engagement gegen diese Werte ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft im BDK-Landesverband Baden-Württemberg.

§ 1 Name, Sitz und Organisationsform

(1) Die Organisation/der Verein führt den Namen Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Baden-Württemberg, im folgenden BDK-Landesverband genannt. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamen lautet BDK BW. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

(2) Der BDK-Landesverband unterhält eine Landesgeschäftsstelle, deren Sitz zugleich Sitz des BDK-Landesverbandes ist und vom Landesvorstand beschlossen wird. Gerichtsstand ist das für den Sitz des BDK-Landesverbandes zuständige Amtsgericht.

(3) Der BDK-Landesverband ist der gewerkschaftliche Berufs- und Fachverband der Angehörigen der Kriminalpolizei und aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten, die dem öffentlichen Dienst im Land Baden-Württemberg angehören. Der Organisationsgrad kann erweitert werden. Er ist unabhängig, parteipolitisch ungebunden und handelt im Rahmen der Interessen des Bundesverbandes selbständig. Der BDK-Landesverband ist organisatorischer Teil des „Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.“.

(4) Der BDK-Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände. Sie sind grundsätzlich bei den regionalen Polizeipräsidien, dem Landeskriminalamt, der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, dem Präsidium Einsatz sowie dem Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, dem Landesamt für Verfassungsschutz sowie dem Innenministerium Baden-Württemberg angesiedelt.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Zweck und Ziele des BDK-Landesverbandes sind die im Grundsatzprogramm des Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. sowie der Bundessatzung des BDK genannten Bereiche.

(2) Der BDK-Landesverband verfolgt darüber hinaus landesspezifische Ziele und Positionsbeschreibungen, insbesondere:

- a) Mitwirken bei der Entwicklung einer fortschrittlichen und praxisorientierten Bekämpfung der Kriminalität,
- b) Organisieren der in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten, die dem öffentlichen Dienst im Land Baden-Württemberg angehören als Mitglieder,
- c) Fördern der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten sowie
- d) Durchsetzen einer gerechten Bewertung aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigter.

(3) Der BDK-Landesverband erkennt als organisatorischer Teil des „Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.“ das geltende Tarifrecht an. Der „Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.“ setzt sich das Aushandeln und das Abschließen von Tarifverträgen zum Ziel und bekennt sich zum Arbeitskampf der Beschäftigten.

(4) Der BDK-Landesverband gewährt Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzordnung des „Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.“.

(5) Der BDK-Landesverband gewährt Sozialleistungen im Rahmen der Sozialordnung des Bund „Deutscher Kriminalbeamter e. V.“.

(6) Der BDK-Landesverband ehrt Mitglieder für besondere Verdienste auf Basis der Ehrenordnung des „Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.“.

§ 3 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Dem BDK-Landesverband können alle in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigte im öffentlichen Dienst im Bereich des Landes Baden-Württemberg beitreten. Mitglied werden können weiterhin Pensionärinnen und Pensionäre sowie Rentnerinnen und Rentner, sofern sie vor dem Eintritt in den Ruhestand unter Satz 1 gefallen sind.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und ist nach Erhalt einer Bestätigung vollzogen. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich.

(3) Über eine Ablehnung entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Bundesvorstand eingelegt werden, der endgültig entscheidet.

(4) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung und Ordnungen als verbindlich an und verpflichtet sich, die Ziele des BDK zu unterstützen.

(5) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Leistungen, die sich aus dieser Satzung, der Bundessatzung, der Sozialordnung und der Rechtsschutzordnung ergeben. Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages oder Eingang der Einzugsermächtigung geltend gemacht werden.

(6) Nach dem Eintritt in den Ruhestand bleibt die Mitgliedschaft mit allen sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten bestehen.

(7) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband ist möglich (Doppelmitgliedschaft). Die Doppelmitgliedschaft in einer anderen polizeilichen Gewerkschaft schließt das passive Wahlrecht zu Organen des BDK auf allen Ebenen aus.

§ 4 Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft

(1) In den BDK-Landesverband können Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und Hinterbliebenenmitglieder aufgenommen werden.

a) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Kriminalpolizei, die Kriminalitätsbekämpfung, die Prävention/den Opferschutz oder den BDK verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft muss von einem BDK-Mitglied vorgeschlagen werden. Sie ist vollzogen, wenn der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.

b) Förderndes Mitglied kann werden, wer bereit ist, die Ziele dieser Satzung anzuerkennen und zu unterstützen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Sie ist vollzogen, wenn der geschäftsführende Landesvorstand zugestimmt hat.

c) Der/die Ehepartner/in oder eingetragene Lebenspartner/in verstorbener ordentlicher Mitglieder können die Hinterbliebenenmitgliedschaft erwerben. Die Landesgeschäftsstelle ist verpflichtet, nach Bekanntwerden des Sterbefalls schriftlich auf diese Beitrittsmöglichkeit hinzuweisen und die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung aufzuzeigen. Es ist eine Entscheidungsfrist von vier Wochen zu setzen, solange gilt der/die Hinterbliebene als Hinterbliebenenmitglied, danach erlöschen alle Ansprüche gegen den BDK.

d) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in die Organe des BDK gewählt werden. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben keine Ansprüche aus der BDK-Rechtsschutzordnung und Sozialordnung.

(2) Ordentlichen Mitgliedern, die sich besonders um den BDK verdient gemacht haben, kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft muss von einem BDK-Mitglied vorgeschlagen und mit Zweidrittelmehrheit durch den Landesvorstand beschlossen werden. Sie behalten alle Rechte und Pflichten ihrer bisherigen ordentlichen Mitgliedschaft. Sie sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages freigestellt; fällige Beiträge an den Bundesverband werden aus Finanzmitteln des BDK-Landesverbandes bestritten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich zum Monatsende durch

- a) Kündigung
- b) Entfernen aus dem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis
- c) Ausschluss
- d) Tod.

(2) Die Kündigung kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende dem BDK-Landesverband wirksam erklärt werden. Der BDK-Landesverband bestätigt diese schriftlich.

(3) Personen, deren Mitgliedschaft nach Absatz 1 endet, scheidet automatisch aus ihren Ämtern in den Organen der Organisation/des Vereins aus.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft Bundesverband führt auch zur Beendigung der Mitgliedschaft im BDK-Landesverband und umgekehrt.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich für maximal drei Jahre beantragen. Damit ruhen seine Rechte und Pflichten. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.

(2) Ist ein Mitglied länger als mit einem Quartal mit seinen Beiträgen im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Nachzahlung der offenen Beträge.

(3) Ist ein Ausschlussantrag aus den Gründen des § 7 Ziffer 1 a) gestellt worden, so muss der geschäftsführende BDK-Landesvorstand beschließen, ob die Rechte des auszuschließenden Mitgliedes gleichzeitig ruhen. § 7 Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 Ausschluss von der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) den BDK materiell oder ideell schädigt oder geschädigt hat,
- b) länger als drei Monate mit der Beitragsbezahlung im Rückstand ist.

(2) Der Ausschluss erfolgt nach Beschluss des BDK-Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Antragsberechtigt sind Mitglieder des BDK-Landesvorstandes. Vor dem Beschluss muss dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.

(3) Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb vier Wochen Widerspruch beim Bundesvorstand einlegen, der endgültig entscheidet.

(4) Ein Mitglied, das aus dem BDK ausgeschlossen wurde, kann mit schriftlicher Begründung die Wiederaufnahme beantragen. Der Landesvorstand entscheidet darüber nach Prüfung neuer Umstände mit Zweidrittel-Mehrheit. Bei ablehnender Entscheidung gilt § 3 Ziffer 3 entsprechend. Mitglieder, die vom Bundesvorstand ausgeschlossen wurden, müssen ihren Wiederaufnahmeantrag dort stellen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages verpflichtet. Zeitpunkt und Form der Beitragserhebung regelt die Bundessatzung, darüber hinaus die jeweilige gültige Beitragsordnung. Das Bankeinzugsverfahren erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle des „Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.“.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Landesdelegiertentag festgesetzt. Er setzt sich zusammen aus dem Bundesanteil und dem Landesanteil. Der Bundesdelegiertentag beschließt einen für alle BDK-Mitglieder zu erhebenden Grundbeitrag als Bundesanteil, der in der Bundessatzung oder der Beitragsordnung ausgewiesen wird. Änderungen durch Beschlüsse des Bundesdelegiertentages zur Beitragshöhe können während der Wahlperiode des BDK-Landesverbands durch Beschluss des Landesvorstands mit Dreiviertelmehrheit ohne Verzug übernommen werden.
- (3) Stellt der Landesvorstand im Laufe einer Amtsperiode fest, dass die festgesetzten Mitgliedsbeiträge nicht ausreichen, um die laufenden Kosten zu decken, so kann der Landesvorstand mit Dreiviertelmehrheit bis zu 10 % höhere Beitragssätze beschließen.
- (4) Der BDK-Landesverband bietet Neumitgliedern eine Schnuppermitgliedschaft an. Diese läuft sechs Monate und geht anschließend direkt in die reguläre Mitgliedschaft über. Temporäre Anpassungen der Schnuppermitgliedschaft erfolgen durch Beschluss des Landesvorstands mit einer Zweidrittelmehrheit.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Freiwillige Zahlungen von Ehrenmitgliedern bleiben davon unberührt.
- (6) Fördernde Mitglieder zahlen einen angemessenen Beitrag, der mindestens dem vom „Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.“ festgelegten Bundesanteil aus der Beitragsordnung entspricht.
- (7) Für Mitglieder im Ruhestand, Hinterbliebenenmitglieder und Teilzeitbeschäftigte kann der Beitrag ermäßigt werden.
- (8) BDK-Mitglieder, die sich beurlauben lassen, in Elternzeit oder in Teilzeit gehen, können zum Monatsende auf schriftlichen Antrag beim BDK-Landesverband für diese Zeit ihre Mitgliedschaft mit einem geringeren Mitgliedsbeitrag weiterführen. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt, eine rückwirkende Regelung ist ausgeschlossen.

§ 9 Organe des BDK-Landesverbandes

Organe des BDK-Landesverbandes sind

- (1) der Landesdelegiertentag
- (2) der Landesvorstand
- (3) der geschäftsführende Landesvorstand
- (4) die Bezirksverbände.

§ 10 Der Landesdelegiertentag

(1) Der Landesdelegiertentag ist das höchste Beschlussorgan des BDK-Landesverbandes. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Landesvorstand
- b) den Kassenrevisoren/-innen

- c) einem Zwanzigstel der Mitglieder der Bezirksverbände mit Stand drei Monate vor dem Landesdelegiertentag.
- (2) Beim Landesdelegiertentag ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und Kassenrevisoren/-innen bleiben während des Landesdelegiertentages stimmberechtigte Delegierte.
- (3) Der ordentliche Landesdelegiertentag tritt alle vier Jahre zusammen. Er ist vom Landesvorstand einzuberufen. Der Landesdelegiertentag tritt grundsätzlich in Präsenz zusammen. Durch Beschluss des Landesvorstands kann die Veranstaltung alternativ digital oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden.
- (4) Die satzungsgemäßen Organe auf Landesebene sind berechtigt, fristgerechte Anträge zu stellen. Anträge an den Landesdelegiertentag müssen dem geschäftsführenden Landesvorstand sechs Wochen vor Tagungsbeginn vorliegen. Später können nur noch Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Sie werden nur behandelt, wenn der Landesdelegiertentag mit absoluter Mehrheit die Dringlichkeit bestätigt.
- (5) Aufgaben des Landesdelegiertentages:
- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte und Entlastung des Landesvorstandes
 - b) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
- Wahlämter sind:
- die/der Landesvorsitzende
 - die Ständige Vertreterin/der Ständige Vertreter der/des Landesvorsitzenden
 - höchstens vier Stellvertretende Landesvorsitzende
 - Landesgeschäftsführer/-in und deren/dessen Stellvertreter/-in
 - Landesschatzmeister/-in und deren/dessen Stellvertreter/-in
 - Sprecher/-in Tarif
 - Sprecher/-in Junge Kripo
 - Sprecher/-in Chancengleichheit, Frauen und Familie
 - höchstens vier Sprecher/-innen Ruhestand
 - Sprecher/-in Prävention und Opferschutz
 - Sprecher/-in Rechtsschutz und Versicherungen
 - Sprecher/-in Informationstechnologien, Cybercrime und Digitale Spuren
 - mindestens zwei Kassenrevisoren/-innen
- c) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des BDK-Landesverbandes, über eingebrachte Anträge und über Vorschläge der Arbeitsgruppen
 - d) Einsetzen von Arbeitsgruppen
 - e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
- (6) Die stellvertretenden Landesvorsitzenden sollen die unterschiedlichen Regionen des Landes widerspiegeln und aus den verschiedenen Regierungsbezirken kommen.

- (7) Die Aufgaben der Sprecher/-innen können mit allen anderen Wahlämtern, ausgenommen der Kassenrevision, in Personalunion wahrgenommen werden; die Wahlen erfolgen dabei für jedes ausgewiesene Wahlamt getrennt.
- (8) Wahlen und Beschlussfassung erfolgen gemäß der Bundesversammlungs- und Wahlordnung.
- (9) Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist vom geschäftsführenden Landesvorstand einen Monat vor Beginn einzuberufen, wenn
- a) wenigstens drei Viertel der Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes
 - b) mehr als die Hälfte der Bezirksverbände oder
 - c) wenigstens drei Viertel der Mitglieder des BDK-Landesverbandes dies verlangen.

§ 11 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Landesvorstand
 - b) den Bezirksverbandsvorsitzenden und ihren Stellvertretern/-innen
 - c) Sprecher/-innen Ruhestand
 - d) Sprecher/-in Prävention und Opferschutz
 - e) Sprecher/-in Rechtsschutz und Versicherungen
 - f) Sprecher/-in Informationstechnologien, Cybercrime und Digitale Spuren
 - g) gegebenenfalls weiteren, durch den Landesvorstand eingesetzten Sprecher/-innen
 - h) den Kassenrevisoren/-innen.
- (2) Er wird jährlich mindestens einmal von der oder dem Landesvorsitzenden bzw. in Abwesenheit von seinem/r Vertreter/in oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes einberufen.
- (3) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse entsprechend den geltenden Versammlungs- und Wahlordnungen. Sie sind für den geschäftsführenden Landesvorstand und die Bezirksverbände bindend.
- (4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Landesvorstandes kann ein ordentliches Mitglied des BDK-Landesverbandes bis zum nächsten Delegiertentag mit der Stellung des ausgeschiedenen Mitgliedes betraut werden. Dazu bedarf es der Mehrheit des Landesvorstandes. Ebenso kann verfahren werden, wenn eine Funktion auf einem Landesdelegiertentag nicht besetzt werden kann. Die Regelungen im § 14 (4) dieser Satzung (Bezirksverbandsvorsitzende und Stellvertretende Bezirksverbandsvorsitzende) bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Landesvorstandssitzung findet digital oder in Präsenzform statt. Die konkrete Form wird in der Einladung bekannt gegeben.
- (6) Beschlüsse können darüber hinaus im Umlaufbeschlussverfahren getroffen werden.

§ 12 Der geschäftsführende Landesvorstand

- (1) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus dem/der/den:
- a) Landesvorsitzenden sowie deren/dessen Ständigen Vertreters/-in
 - b) höchstens vier stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - c) Landesgeschäftsführer/-in und deren/dessen Stellvertreter/-in
 - d) Landesschatzmeister/-in und deren/dessen Stellvertreter/-in
 - e) Sprecher/-in Tarif
 - f) Sprecher/-in Junge Kripo
 - g) Sprecher/-in Chancengleichheit, Frauen und Familie.
- (2) Der geschäftsführende Landesvorstand kann durch Beschluss des Landesvorstands durch die in § 11 genannten Sprecher/-innen temporär ergänzt werden.
- (3) Der geschäftsführende Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages
 - b) Einberufung von Arbeitsgruppen
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über wesentliche Ereignisse in Landesinformationen, der Verbandszeitschrift „der kriminalist“ und anderen Publikationsorganen
 - d) Führen von Verhandlungen mit politischen und polizeilichen Entscheidungsträgern, politischen Mandatsträgern und Organisationen zur Durchsetzung der in § 2 genannten Ziele
 - e) Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des BDK-Landesverbandes
 - f) Einberufen, Vorbereiten und Durchführen des Landesdelegiertentages.
- (4) Er tritt regelmäßig, spätestens alle zwei Monate zu Arbeitssitzungen zusammen. Er ist – sofern frist- und formgerecht eingeladen wurde – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, falls es die Bundes- bzw. Landessatzung oder ein Beschluss des Landesvorstandes für den Einzelfall nicht anders regelt. In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch fernmündlich oder elektronisch herbeigeführt werden. Hierzu muss mehr als die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beteiligt werden. In diesem Fall ist die qualifizierte Mehrheit erforderlich.
- (5) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Landesvorstandes oder der Kassenrevisoren/-innen kann ein ordentliches Mitglied des BDK-Landesverbandes bis zum nächsten Delegiertentag mit der Stellung des ausgeschiedenen Mitgliedes betraut werden. Dazu bedarf es der Mehrheit des geschäftsführenden Landesvorstandes. Ebenso kann verfahren werden, wenn eine Funktion auf einem Landesdelegiertentag nicht besetzt werden kann.
- (6) Die Sitzung des geschäftsführenden Landesvorstands findet digital oder in Präsenzform statt. Die konkrete Form wird in der Einladung bekannt gegeben.
- (7) Beschlüsse können darüber hinaus im Umlaufbeschlussverfahren getroffen werden.

(8) Folgende Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands vertreten den BDK-Landesverband jeweils allein nach außen:

- Die/der Landesvorsitzende
- Die/der Ständige Vertreter/-in der/des Landesvorsitzenden
- Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sowie
- Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich.

§ 13 Ehrenvorsitzende

(1) Landesvorsitzende, die sich in besonderer Weise um den BDK Landesverband Baden-Württemberg verdient gemacht haben, können vom Landesdelegiertentag mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(2) Ehrenvorsitzende haben das Recht an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihre Teilnahme am Landesdelegiertentag als Gäste ist ebenfalls zulässig.

§ 14 Der Bezirksverband

(1) Die Bezirksverbände sind grundsätzlich bei den in § 1 Ziffer 4 genannten Dienststellen angesiedelt. Zu ihnen gehören die BDK-Mitglieder, die bei den betreffenden Dienststellen tätig sind und die Hinterbliebenenmitglieder. Ruhestandsmitglieder verbleiben mit Eintritt in Rente oder Pension in ihrem bisherigen Bezirksverband, können auf Wunsch jedoch auch einem anderen Bezirksverband (bspw. bezogen auf den Wohnort) zugeordnet werden.

(2) Die Bezirksverbände vertreten die Belange ihrer Mitglieder und führen die Geschäfte nach den in dieser Satzung niedergelegten Grundsätzen und den Beschlüssen des Landesdelegiertentages und des Landesvorstandes. Sie unterstützen den geschäftsführenden Landesvorstand und beraten ihn bei seinen Aufgaben und gewährleisten den beiderseitigen Informationsfluss zwischen Mitgliedern und dem geschäftsführenden Landesvorstand.

(3) Die Bezirksverbände sollen mindestens einmal jährlich und darüber hinaus auf Antrag des geschäftsführenden BDK-Landesvorstandes oder von mindestens der Hälfte der Bezirksverbandsmitglieder eine Mitgliederversammlung zur Unterrichtung der Mitglieder über verbandspolitische und polizeiliche Themen sowie zur Erörterung aktueller Themen mit Vertreter/-innen der Dienststellen oder von Parteien, Verbänden und Organisationen durchführen.

(4) Die Bezirksverbände werden von Bezirksverbandsvorsitzenden geleitet, die grundsätzlich alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ersatzweise kann der geschäftsführende Landesvorstand ein ordentliches Mitglied mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen. Die organisatorischen und räumlichen Besonderheiten sollen durch Stellvertreter/-innen der/des Bezirksverbandsvorsitzenden berücksichtigt werden. Es können weitere Mitglieder zur Unterstützung der/des Vorsitzenden in einen Bezirksverbandsvorstand gewählt werden. Die Landesversammlungs- und Wahlordnung gilt entsprechend.

(5) Die/der Bezirksverbandsvorsitzende bzw. der Bezirksverbandsvorstand wird vom geschäftsführenden Landesvorstand bei der Behandlung von Problemen beteiligt, die den Bereich des Bezirksverbands besonders betreffen.

(6) Die Bezirksverbände benennen die Delegierten für Landesdelegiertentage.

(7) Die Bezirksverbandssitzung findet digital oder in Präsenzform statt. Die konkrete Form wird in der Einladung bekannt gegeben.

(8) Beschlüsse können darüber hinaus im Umlaufbeschlussverfahren getroffen werden.

§ 15 Kassenrevision

(1) Die Kontrolle der Kassenführung des Landesvorstandes wird von zwei Kassenrevisoren/-innen ausgeübt.

(2) Die Kassenrevision prüft

- a) die Jahresabrechnung
- b) die Anlage der Vermögensbestände
- c) die gesamte Buchführung.

(3) Die jährlichen Prüfungsprotokolle können von den Mitgliedern des Landesvorstandes jederzeit eingesehen werden. Vor dem Landesdelegiertentag ist eine gesonderte Revision durchzuführen. Die Prüfung ist jeweils in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüfungsergebnisse sind dem Landesdelegiertentag vorzutragen. Die Prüfungsprotokolle können während des Landesdelegiertentages von jedem Delegierten eingesehen werden.

§ 16 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 17 Datenschutz

(1) Der Bund Deutscher Kriminalbeamter beachtet den Schutz personenbezogener Daten sowie das Datenschutzrecht und regelt die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung in einer Datenschutzordnung (DSO). (2) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bestellt der BDK-Landesverband einen Datenschutzbeauftragten. Dieser darf keinem Organ des BDK-Landesvorstands angehören. Er agiert in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei.

(3) Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Landesvorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt dem geschäftsführenden Landesvorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 18 Haftungsbegrenzung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/-innen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem BDK-Landesverband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des BDK-Landesverbands abgedeckt sind.

(2) Der BDK-Landesverband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden nicht durch Versicherungen des BDK-Landesverbands übernommen werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) BDK-Mitglieder, in deren Dienstbereich ein Bezirksverband noch nicht besteht, gehören einem vom geschäftsführenden Landesvorstand zu bestimmenden betreuenden Bezirksverband an.

(2) Soweit in dieser Satzung und nachrangigen Ordnungen der Begriff „schriftlich“ verwendet wird, ist hiermit ausdrücklich auch die elektronische Übermittlung aller visualisierter Informationen, Benachrichtigungen und Willensbekundungen per E-Mail und Bekanntmachung auf der BDK-Internetseite gemeint und gilt als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie innerhalb der genannten Frist an die letzte bekannte E-Mail-Adresse abgesandt und auf der BDK-Internetseite eingestellt wurde.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

(4) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch den Landesdelegiertentag mit rechtswirksamen Bestimmungen zu ersetzen.

(5) Eine während der Legislaturperiode geänderte Bundessatzung kann Bestimmungen dieser Satzung ungültig werden lassen. Für diesen Fall gelten sodann die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung. Beim folgenden Landesdelegiertentag ist die Landessatzung anzupassen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den 16. Landesdelegiertentag vom 25.04.2022 in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.